

**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
ZUM
BEBAUUNGSPLAN
ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
`GEWERBEGEBIET GROSSHEUBACH SÜD II`**

Markt Großheubach
Landkreis Miltenberg

Stand: 09. August 2021

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| BEGRÜNDUNG | 3 |
| 1 Planungsanlass und Ziele der Planung | 3 |
| 2 Plangebiet | 4 |
| 2.1 Lage, Größe und räumliche Abgrenzung | 4 |
| 2.2 Städtebaulicher Entwurf | 4 |
| 2.3 Städtebauliche Zahlenwerte | 5 |
| 3 Übergeordnete Planungen | 5 |
| 3.1 Regionalplan | 5 |
| 3.2 Flächennutzungsplan | 6 |
| 4 Planungsrechtliche Festsetzungen | 6 |
| 4.1 Erläuterungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung | 6 |
| 4.2 Überbaubare Grundstücksfläche | 7 |
| 4.3 Grünflächen und Pflanzgebote | 7 |
| 5 Örtliche Bauvorschriften | 8 |
| 6 Erschließung | 9 |
| 7 Immissionsschutz – Lärm | 9 |
| 8 Schutzgebiete | 9 |
| UMWELTBERICHT | 10 |
| 1 Einleitung | 10 |
| 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans | 10 |
| 1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen | 10 |
| 1.2.1 Baugesetzbuch (BauGB) | 10 |
| 1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) | 11 |
| 1.2.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) | 11 |
| 1.2.4 Landesentwicklungsplan | 11 |
| 1.2.5 Regionalplan Bayrischer Untermain | 12 |
| 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen | 13 |
| 2.1 Bestandsaufnahme mit Bewertung und Prognose | 13 |
| 2.1.1 Schutzgut Landschaftsbild | 13 |
| 2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen | 14 |
| 2.1.3 Schutzgut Fläche | 17 |
| 2.1.4 Schutzgut Boden | 18 |
| 2.1.5 Schutzgut Wasser | 19 |
| 2.1.6 Schutzgut Klima/Luft | 20 |
| 2.1.7 Schutzgut Mensch | 20 |
| 2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter | 21 |
| 2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 21 |
| 2.1.10 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 22 |
| 2.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung | 22 |
| 2.2.1 Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Schritt 1) | 23 |
| 2.2.2 Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs (Schritt 2) | 24 |
| 2.2.3 Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Schritt 3) | 25 |
| 2.3 Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen | 26 |
| 2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen | 26 |
| 2.5 Planungsalternativen und Begründung der getroffenen Wahl | 28 |
| 3 Angabe zur Durchführung der Umweltprüfung | 28 |
| 4 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring) | 29 |
| 4.1 Inhalte des Monitorings | 29 |
| 4.2 Monitoring – Zeitplan | 29 |
| 5 ZUSAMMENFASSUNG | 30 |
| 6 Abwägung | 31 |
| QUELLENVERZEICHNIS | 32 |

BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass und Ziele der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Änderung und Erweiterung `Gewerbegebiet – Großheubach Süd II` sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zu gewerblichen Zwecken. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Schützenverein Großheubach hat im Jahr 2014 sein Schützenhaus „Beim Trieb“ abgerissen. Mit dem geplanten Erlös aus dem Grundstücksverkauf sollte auf dem Grundstück Dieselstraße (Gewerbegebiet „Großheubach Süd“) ein neues Schützenhaus errichtet werden. Nach Abriss der alten Schießstätte stellte sich heraus, dass der Schützenverein der Eigentümer des Grundstückes ist, die Gemeinde allerdings ein Pfandrecht darauf besitzt. Das Grundstück kann deshalb nicht ohne weiteres vom Schützenverein veräußert werden. Damit steht der Verein derzeit ohne Alternative da. Die aktuelle Schießstätte befindet sich übergangsweise im Dachgeschoss eines Gebäudes der Fa. Hennig Haus in Großheubach (Röllbacher Straße 72). Durch den Abriss entstanden erhebliche Kosten, wodurch der Schützenverein derzeit über hohe Verbindlichkeiten verfügt.

Das Areal ist derzeit im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche für den Schützenverein und als Fläche Forstwirtschaft ausgewiesen. Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet „Großheubach Süd“ und die vorhandene Erschließung über die Dieselstraße würde jedoch einen attraktiven Standort für Gewerbetreibende darstellen. Hierzu wäre zum einen eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Durch die Umwandlung des Grundstücks zu einer Gewerbefläche erhofft sich der Schützenverein zudem eine deutliche Wertsteigerung des Areals. Mit einem späteren Verkauf könnten sowohl die Verbindlichkeiten getilgt als auch ein Zusammenschluss mit dem TSV Großheubach vollzogen werden. Bei Vorgesprächen wurde vereinbart, dass die Schützen bei Renovierung des TSV-Sportheims in eine eigens dafür errichtete Aufstockung einziehen könnten.

Folgende Vorteile bieten sich für den Markt Großheubach durch die Umwidmung der Fläche hin zu einem Gewerbegebiet:

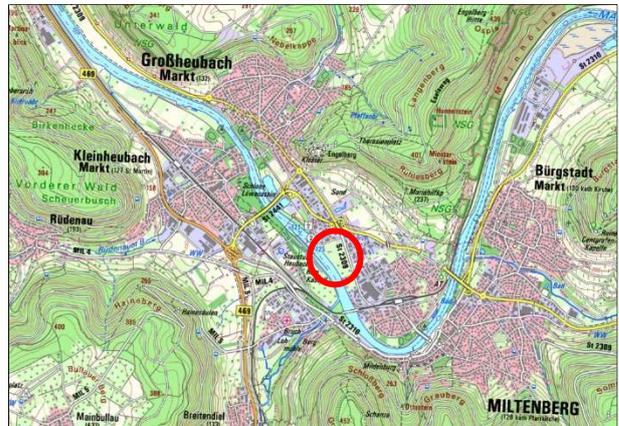
- Ausweisung neuer Gewerbegebietsflächen entlang der bereits vorhandenen Erschließungsstraße „Dieselstraße“
- Verbesserte Auslastung der vorhandenen Erschließungsinfrastruktur
- Verdichtung und Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Großheubach Süd“
- Schaffung von Arbeitsplätzen in Großheubach
- Ansiedlung eines neuen Betriebes oder Schaffung von Erweiterungsflächen für einen ansässigen Betrieb
- Berücksichtigung der sensiblen Naturschutzbelange im gesamten Planungsprozess und bei der Festlegung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

2 Plangebiet

2.1 Lage, Größe und räumliche Abgrenzung

Das Plangebiet liegt südlich von Großheubach im bestehenden Gewerbegebiet „Großheubach Süd II“ und umfasst die Flurstücke 4888/3 (teilweise), 4888/19, 5700/6, 5700/11, 5700/12 und 5700/13 (Gemarkung Großheubach).

Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 1,89 ha. Das Gebiet wird aus einem Feldgehölz, einem Acker und Grünland gebildet. Im Norden befinden sich Erd- und Steinablagerungen. Innerhalb der Fläche sind ein kleiner, baufälliger Schuppen sowie eine Trafostation errichtet. Im Osten verläuft die asphaltierte Dieselstraße. Auf dem Flurstück 5700/6 befindet sich ein Mast einer 110-kV-Freileitung, dessen Leitungen in mehrere Richtungen über das Plangebiet verlaufen.



Plangebiet (BayernAtlas 2021)

In einer Entfernung zur gewerblichen Bauflächen rund 130 m westlich befindet sich der Main. Das Umfeld des Plangebietes ist von gewerblicher Nutzung geprägt. Mittig von Nord nach Süd verläuft eine Böschung, die in Richtung Westen abfällt.

2.2 Städtebaulicher Entwurf

Die auf der Plangebietsfläche zu liegenden kommenden Restriktionen wie Anbauverbotszone, natur- und artenschutzrechtliche Belange wurden bei der Planung umfassend berücksichtigt. Der vorliegende Vorentwurf orientiert sich an den aktuellen Bauplanungsunterlagen und den Erweiterungswünschen. Der Grundgedanke besteht in einer möglichst 'schlanken' Bebauungsplanung, um trotz der vielfältigen Restriktionen eine flexible und bedarfsorientierte Grundstücksnutzung zu gewährleisten. Durch ein großzügig festgelegtes Baufenster soll eine größtmögliche Flexibilität erreicht werden.



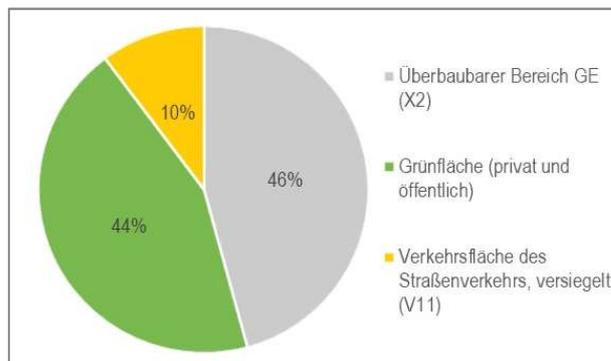
Plangebiet (Markt Großheubach 2020, eigene Darstellung))

Dem Interessenkonflikt zwischen der Deckung des Bauplatzbedarfes und den Eingriffen in Natur und Landschaft soll durch folgende Maßnahmen abgeholfen werden:

- Minimierung der Bodenversiegelungen durch Nutzung vorhandener Verkehrsflächen
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Gebäude auf das übliche Maß einer Gewerbebebauung durch Vorgabe einer maximalen Firsthöhe
- Ermöglichung von baulichen Anlagen, die einer nachhaltigen und umweltgerechten städtebaulichen Entwicklung dienen (Zisternen, Solar- und Photovoltaikanlagen, usw.)
- Festlegung von Pflanzgebotflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Schutz von bestehendem Bewuchs

2.3 Städtebauliche Zahlenwerte

Das Plangebiet von 1,89 ha Grundfläche teilt sich wie folgt auf die unterschiedlichen Nutzungen auf:

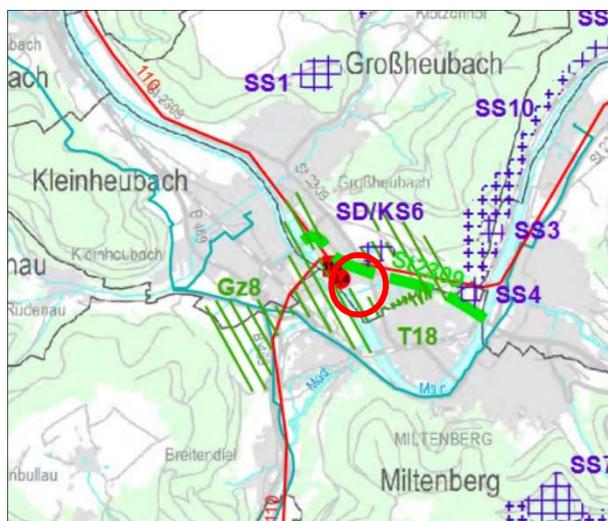


3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Regionalplans Bayerischer Untermain (1) des Regionalen Planungsverbands Bayerischer Untermain im Verdichtungsraum des Grundzentrums Großheubach. Das Gebiet ist Teil der Metropolregion FrankfurtRheinMain (FRM). Nördlich wird die Staatsstraße 2309 mit einer Verlegung dargestellt. Um das Plangebiet befinden sich verschiedene Vorranggebiete für Bodenschätze wie Buntsandstein und Sand/ Kies. Der Regionale Grünzug „Gz 8“ zwischen Klein- und Großheubach grenzt unmittelbar an das Plangebiet an.

Das Trenngrün „T18“ zwischen Großheubach und Miltenberg befindet sich südwestlich und soll das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen vermeiden und die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten erhalten und sichern. Eine besondere regionalplanerische Funktion kommt dem Plangebiet nicht zu.



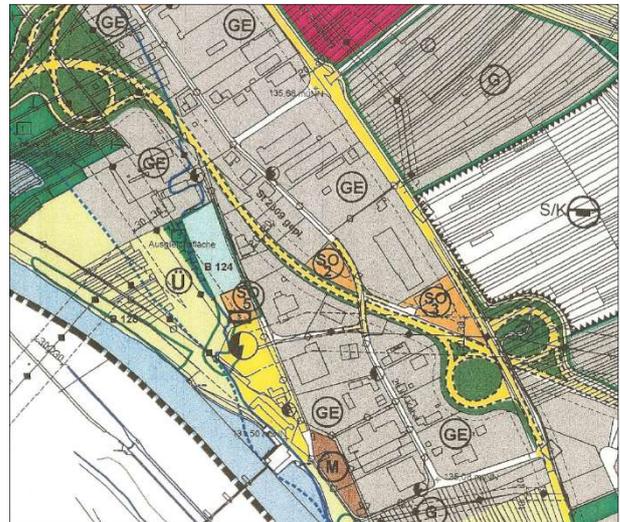
Karte 2 "Siedlung und Versorgung", (Regionalplan Region Bayerischer Untermain (1), 2020)

Im Regionalplan verankert ist der Grundsatz, dass eine integrierte, bestandsorientierte Siedlungs- und Verkehrsplanung den Flächenverbrauch reduziert und die Erreichbarkeiten verbessert werden. Ausreichend Gewerbeflächen und bezahlbarer Wohnraum sollen geschaffen werden.

3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (April 2006, siehe Abbildung) des Marktes Großheubach ist das Plangebiet als Sonderbaufläche für den Schützenverein und als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht deshalb nicht den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.

Die Flächennutzungsplananpassung für den Bebauungsplan Änderung und Erweiterung 'Gewerbegebiet Süd II' soll im Parallelverfahren durchgeführt werden. Der künftige Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Gewerbliche Baufläche aus.



Auszug aus dem rechtskräftigen FNP
(Markt Großheubach)

4 Planungsrechtliche Festsetzungen

4.1 Erläuterungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung

Es wird ein Gewerbegebiet GE entsprechend § 8 BauNVO als Art der baulichen Nutzung festgelegt, um Gewerbetreibenden entsprechendes Erweiterungspotenzial zu ermöglichen. Die neue Nutzung passt sich den umgebenden Nutzungen an.

Es soll ein möglichst breiter Planungsspielraum für den gewerblichen Bauinteressenten geschaffen werden. Aufgrund der Lage des Gebietes im Anschluss an bereits bestehende GE-Flächen sind hier auch GE-Nutzungen möglich, da sich die Abstände zur nächsten Wohnbebauung im Mischgebiet durch die Überplanung nicht verringern und im städtebaulichen Umfeld nur einzelne Wohnbebauungen vorhanden sind.

Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude. Unzulässig sind Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke und Vergnügungsstätten. Dies liegt begründet in der zu erwartenden Unverträglichkeit der Anlagen in städtebaulicher Hinsicht.

Maß der baulichen Nutzung sowie Gebäudehöhe orientieren sich an der aktuell vorliegenden Bauplanung bzw. den Wünschen der Bauherren. Die maximale Höhenfestsetzung $H=9,5$ m passt sich dem Gebiet „Gewerbegebiet Großheubach Süd II“ an. Dachform und -neigung wurden nicht festgesetzt, um den späteren Bauherren größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen. Im Plangebiet wird die maximale Gebäudehöhe über der Erdgeschossfußbodenhöhe festgelegt. Die Erdgeschossfußbodenhöhe ergibt sich aus dem Mittel, der am Grundstück anliegenden bestehenden Straßenhöhe auf der Grundstücksseite. Von der Festsetzung kann um maximal $\pm 0,5$ m abgewichen werden. Bei Pult-, Flach- und Shettdächern entspricht die Gebäudehöhe dem höchsten Punkt am geplanten Dach des Gebäudes.

Im gesamten Planbereich wird eine offene Bauweise (o) nach §22(2) BauNVO festgesetzt. Die Gebäude können innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche im Sinne der offenen Bauweise errichtet werden. Die maximale Gebäudelänge ergibt sich damit mit 50m. Zur Begrenzung der Baukörpergröße wurde eine maximale Gebäudebreite von 30m festgelegt.

Stellplätze und Garagen sind auf den mit pfg (Pflanzflächen) bezeichneten Flächen unzulässig, da die Grünbereiche durch den hohen Versiegelungsgrad besonders zu schützen sind. Im GE- Gebiet sind Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Bereiche zulässig.

Zur optimalen Auslastung der Plangebietsflächen und einer minimalen weiteren Flächeninanspruchnahme wird die Grundflächenzahl auf das Höchstmaß festgelegt. Damit soll ein weiteres kurz- bis mittelfristiges Wachsen in den Außenbereich vermieden werden. Der Grundsatz zur flächensparenden Bauweise und geringer Flächeninanspruchnahme ist dem Markt Großheubach auch ein wichtiges Anliegen, weshalb der Standort in infrastrukturell günstiger Lage maximal mit einer GRZ von 0,8 ausgelastet wird.

4.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den Eintragungen der Baugrenzen im Lageplan. Um im Plangebiet im Rahmen der Festsetzungen eine größtmögliche Flexibilität zu erhalten, werden die überbaubaren Flächen durch ein Baufensterband definiert. Die Abstände zu den Nachbargrundstücken definieren sich über die Landesbauordnung (BayBO).

4.3 Grünflächen und Pflanzgebote

Die im Plan gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind mit standorttypischen einheimischen Bäumen und Gehölzen zu bepflanzen. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden ist im Plangebiet nicht erlaubt.

Das Feldgehölz im Pflanzgebot pfg1 ist dauerhaft zu erhalten. Alle 10-15 Jahre wird ein Pflegegang durchgeführt.

Der im Pflanzgebot pfg2 vorhandene Bewuchs an der Böschung bleibt erhalten. Der Robinienjungwuchs wird beseitigt und durch standortgerechte, heimische Gehölze ersetzt (s. Pflanzliste). Alle 10-15 Jahre wird ein Pflegegang durchgeführt. Etwaige standortfremde Gehölze werden entfernt, die Reptilienlebensräume werden freigehalten.

Im Pflanzgebot pfg3 wird mit autochthonem / regionalen Saatgut eingesät, z.B. „Feuchtwiese“ der Firma Rieger-Hofmann, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland. Die eingesäte Fläche wird zweimal jährlich gemäht, das Mähgut wird abgeräumt.

Im Pflanzgebot pfg4 ist eine Hartholzaue mit einheimischen Laubbäumen I. und II. Ordnung anzupflanzen und zu unterhalten. Die Bäume und Sträucher sind in einem Pflanzabstand von 3m zu setzen. Dabei sind zu ca. 70% Bäume zu verwenden. An den Sträuchern und Bäumen ist eine Fertigstellungspflege durchzuführen. Die Sträucher sind ca. alle 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Zäune sind nur außerhalb der festgesetzten Pflanzgebotsfläche im GE-Bereich zulässig. Ausgleichsflächen/Pflanzgebote dürfen nicht eingezäunt werden. Sie müssen dem Naturhaushalt vollumfänglich zur Verfügung stehen. Sie dürfen nicht als Lager-, Garten- oder Fahrfläche genutzt werden.

Die festgesetzten internen Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Baubeginnsanzeige fachgerecht auszuführen und dauerhaft fachgerecht zu pflegen.

CEF1: Nisthilfen: Je 36 Vogelnistkästen und Fledermauskästen werden im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsgebiet befestigt und müssen schon vor Beginn der Vogelbrutzeit, spätestens im Jahr des Baubeginns zur Verfügung stehen.

Aus den gerodeten Höhlenbäumen werden Stammabschnitte incl. der vorhandenen Höhlungen gefertigt und im Bereich des erhaltenen 1500 m² großen Feldgehölzes auf Fl. Nr. 5700/6 angebracht. Die Stammabschnitte inkl. der jeweiligen Höhlung sind stehend an gesunde Bäume anzubinden und dauerhaft zu sichern. Auf ein Eindringen von Wasser in die Höhlung ist durch den schrägen Schnitt 45 Grad weit oberhalb der Höhlung zu sorgen. Alle Standorte von künstlichen Nestern/Kästen als auch die Stammabschnitte sind mittels GPS zu vermessen. Sie sind in die textliche- und plangrafische Darstellung des Grünordnungsplanes zu übertragen. Alle Standorte sind nach Möglichkeit auf Gemeindeeigentum zu wählen sodass eine aufwendige grundbuchrechtliche Sicherung „externer“ Flächen vermieden wird.

CEF2: Neuanlage von Kleinstrukturen für Reptilien (siehe Anhang): Im Böschungsbereich sind zwei Steinhäufen auf jeweils ca. 2-3 m² Fläche anzulegen. Die Fläche, auf der die Steinhäufen errichtet werden, ist vorab auf eine Tiefe von etwa 50 cm auszukoffern, anschließend sind Lesesteine (Durchmesser zwischen 20cm - 40cm) auf eine Höhe von etwa 0,5-1m über dem natürlichen Boden aufzuschichten. Es werden zwei Sandlinsen mit jeweils 2m² angelegt (Auskoffertiefe 30cm). Außerdem werden Versteckhilfen

durch zwei Aufschichtung von Astwerk geschaffen. Die Reisighaufen haben jeweils eine Fläche von ca. 2m².

CEF3: Der Totholzstumpf im Bereich der Hütte, der zahlreiche Insektenlöcher aufweist, ist zu sichern und wieder einzubauen.

5 Örtliche Bauvorschriften

Einfriedungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 m zulässig. Einfriedungen sind nur sockellos zulässig. Stacheldraht ist nicht zulässig. Als Einfriedungen sind nur Hecken und Strauchgruppen sowie bis max. 2,5m hohe transparente Metallzäune oder Maschendrahtzäune zulässig. Ausgleichsflächen/Pflanzgebote dürfen nicht eingezäunt werden. Sie müssen dem Naturhaushalt vollumfänglich zur Verfügung stehen.

Zur Minimierung der Oberflächenversiegelung sind die Park- und Abstellflächen für PKWs sowie der Fußwege nach Möglichkeit mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Drain-, Rasenpflaster, Rasengitter oder Pflastersteine mit Rasenfugen) auszubilden. Um den Eingriff dadurch zu minimieren, soll soweit im Rahmen der technischen und werkstoffabhängigen Möglichkeiten, eine geringfügige Wiederherstellung der natürlichen Versickerungsfähigkeit der Parkplatzflächen angestrebt werden.

Werbeanlagen sind nur innerhalb der Grundstücksflächen und nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist unzulässig. Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung des Verkehrs ausgeschlossen ist. Nicht zulässig sind Werbeanlagen auf und an Dachflächen, Werbepylone/ Skybeamer, Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht (Blink- und Laufreklame) und freistehende bzw. freischwebende Werbeanlagen. Fahnenmasten mit Fahnen sind zulässig. Die Größe von Werbeanlagen (u.a. Firmenlogos) an und auf Gebäuden darf folgende Maße nicht überschreiten:

a) In der Höhe dürfen Werbeanlagen höchstens 3m sein. Die Gesamthöhe baulicher Anlagen inklusive Werbeanlagen darf die festgesetzte Gebäudehöhe (H) nicht überschreiten.

b) Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf pro Grundstück maximal 30m² betragen. Von seitlichen Gebäudekanten ist bei Werbeanlagen ein Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.

Die Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist. Das bedeutet insbesondere, die Anlagen dürfen nicht überdimensioniert, müssen blendfrei und in Sekundenbruchteilen erfassbar oder zur nur unterschwelligeren Wahrnehmung geeignet sein. Es sind die "Richtlinien zur Werbung an Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht" vom 17.09.2001 (VkB I S. 463), die auch auf Werbeanlagen an Bundes- und Staatsstraßen sinngemäß anzuwenden sind, zu beachten.

Um keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Ortsbild zu erzeugen, ist die Dacheindeckung nur ohne reflektierende und spiegelnde Materialien zulässig. Dachbegrünungen und Dachbekiesungen sind im Plangebiet zulässig, um kleine Verbesserungen für den Naturhaushalt zu bewirken. Soweit es konstruktiv vertretbar ist, sind extensive Dachbegrünungen aufzubringen.

Solar- und Photovoltaikanlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind zugelassen, um auch in energetischer Hinsicht das Gebiet effizient gestalten zu können. Metallische Dacheindeckungen ohne Beschichtung sind nicht zulässig, um den Eintrag von Ionen in die Kanalisation wirksam zu verhindern.

Die Fassadengestaltung orientiert sich an den bestehenden Fassadenoberflächen und lässt diese in gedeckten Farbtönen und in Weiß zu. Damit passt sich die Farb- und Oberflächengestaltung der Plangebiets- und Umgebungsgestaltung an. Reflektierende oder spiegelnde Oberflächen sind aufgrund der ortsbildgestalterischen Wirkung nur untergeordnet zulässig. Einheitliche Wandbereiche dürfen eine Länge von 20m nicht überschreiten. Trapezblechfassaden sind unzulässig. Bei der Verwendung von Glasscheiben ist nur ein geringer Reflexionsgrad zulässig. Als Schutzmaßnahmen sind Birdstripes anzubringen.

6 Erschließung

Die Hauptschließung des Plangebiets erfolgt über die bestehende Dieselstraße im Süden. Fußläufig ist das Gebiet über den parallel zur Dieselstraße verlaufenden Gehweg erreichbar. Die Dieselstraße ist an die südlich verlaufende Staatsstraße 2309 angebunden. Der nördlich verlaufende Flurweg auf Flurstück 5700/15 bleibt von der Planung unberührt.

7 Immissionsschutz – Lärm

Die nächst gelegenen Wohnbebauungen befinden sich über 500 m nördlich in Großheubach. Unmittelbar angrenzend befinden sich weitere Gewerbebetriebe, wie Metallverarbeitung, Betonverarbeitung oder Speditionen innerhalb von Gewerbegebieten. In einer Entfernung von ca. 55 m westlich befindet sich der Spiel- und Freizeitplatz des RC-Club.

8 Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegt das Flachlandbiotop „Feldgehölz N Staustufe Kleinheubach“ (Biotop-Nr. 6221-0124-001). Westlich grenzt das Biotop „Mainufer mit Begleitgehölz unterhalb Staustufe Kleinheubach“ (Biotop-Nr. 6221-0125-001) an.

Das gesamte Gebiet liegt im Naturpark „Spessart“ (BAY-02).

Teile des Plangebietes sind als Überschwemmungsgebiet, Hochwassergefahrenfläche HQ 100, HQ extrem und HQ häufig festgesetzt. Das Plangebiet ist in der Kormoranallgemeinverfügung mit Restriktionen, wie ganzjähriger Schutz der Jungvögel/ Schutz der Altvögel von 16.8. bis 30.4./ kein Abschuss in Ruhezonen, dargestellt.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) aus dem Jahr 2002 wurden nördlich des Plangebietes ABSP-Punkte kartiert. Hier wurde ein landesweit bedeutsamer sowie ein überregional bedeutsamer Trocken-Lebensraum festgestellt. Es handelt sich dabei um ein Vorkommen von *Mibora minima*, dem Sand-Zwerggras. Im Wirkraum des Plangebietes sollen Sandlebensräume auf den Flugsandfeldern des Maintales entwickelt und verbunden werden. Zudem soll die Ausbreitungs- und Vernetzungssachse für Lebensgemeinschaften der Flussaue verbessert werden.

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen.

Gemäß Art. 4 SUP-RL (Europäische Richtlinie zur Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, SUP = Strategische Umweltprüfung) wird bei Plänen innerhalb einer Programmhierarchie (von der Landesplanung bis zum Bebauungsplan) die Vermeidung von Mehrfachprüfungen angestrebt. Die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht sollen jeweils den aktuellen Planungsstand, Inhalt und Detaillierungsgrad berücksichtigen, ermitteln und bewerten.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 (6) BauGB). Hierbei ist auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem BNatSchG) zu berücksichtigen (§ 1a (2) 2 BauGB).

Entsprechend Art. 3(2) SUP-RL ist für alle Pläne der Bereiche Raumordnung oder Bodennutzung eine Umweltprüfung notwendig. Für den Bebauungsplan Änderung und Erweiterung `Gewerbegebiet Süd II` ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor.

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Das Plangebiet liegt südlich von Großheubach im bestehenden Gewerbegebiet „Großheubach Süd II“ und umfasst die Flurstücke 4888/3 (teilweise), 4888/19, 5700/6, 5700/11, 5700/12 und 5700/13 (Gemarkung Großheubach). Die unmittelbare Nähe zum bestehenden Gewerbegebiet „Großheubach Süd“ und die vorhandene Erschließung über die Dieselstraße stellt einen attraktiven Standort für Gewerbetreibende dar. Zur Schaffung von Baurecht ist ein Bauleitplanverfahren erforderlich. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 1,89 ha.

1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Nach §1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten.

„Bauleitpläne sollen auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen abzielen. Des Weiteren soll eine sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet sein. Sie sollen einen Beitrag dazu leisten, die Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Klimaschutz und die Klimaanpassung sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild sollen baukulturell erhalten und entwickelt werden.“

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

„Insbesondere soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; so soll die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für bauliche Nutzungen verringert werden, indem die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.“

- Die Planung bewirkt die Neuausweisung eines Gewerbegebiets zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Aufgrund der Lage kann die bereits existierende Infrastruktur relativ flächensparend für das Plangebiet genutzt werden. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soll die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Der Klimaschutz soll nach §1a Abs. 5 BauGB durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Klimaanpassung dienen, Rechnung getragen werden.

- Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiequellen im Plangebiet erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.

1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege laut § 1, Abs. 1 BNatSchG sind es, Natur und Landschaft auf Grund ihres Eigenwertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft gesichert sind.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere *„4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...)“* (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

„(...) unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.“ (§ 1 Abs. 5 BNatSchG)

„Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie (...) Grünzüge, (...) Gehölzstrukturen, (...), sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.“ (§ 1 Abs. 6 BNatSchG)

- Im Zuge der Planumsetzung werden Gehölzstrukturen, Acker- und Wiesenfläche überplant und versiegelt. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch grünordnerische Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen gemindert bzw. ausgeglichen.
- Dachbegrünung, sowie die Erzeugung und Nutzung Erneuerbarer Energien sollen einen positiven Beitrag zum Schutzgut Klima/Luft leisten können.

1.2.3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Laut § 1 des BBodSchG sind Ziel und Zweck des BBodSchG nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

- Die Planung ist bestrebt nachteilige Bodeneinwirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

1.2.4 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan des Landes Bayern (2020) enthält folgende das Vorhaben betreffende Zielsetzungen:

1.4.1 Hohe Standortqualität

„Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden.“

- Die Ausweisung von Gewerbeflächen in Großheubach ist notwendig, um Unternehmen wettbewerbsfähig zu halten und die Gewerbestandort Großheubach zu sichern.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

„Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (...)“

- Das Plangebiet schließt an bestehende Infrastruktur und Siedlungsflächen an, was zur Erhöhung bestehender technischer Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen führt. Einer Zersiedelung freier Landschaft wird mit der Standortwahl entgegengewirkt.

1.2.5 Regionalplan Bayerischer Untermain

Im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1) sind Leitlinien 2035 festgehalten, die die Grundzüge der Raumentwicklung im Bayerischen Untermain festhalten.

Grundzüge der Raumentwicklung am Bayerischen Untermain:

`1.1.01 Der Bayerische Untermain soll als eigenständig erfolgreicher, nach innen und außen eng vernetzter Raum mit hoher Lebensqualität und starker Wirtschaftskraft gemeinschaftlich, nachhaltig und gleichwertig entwickelt werden.`

`1.1.02 Die Raumstruktur des Bayerischen Untermain soll weiterhin geprägt sein durch ein dicht besiedeltes, mit Grünzügen strukturiertes Maintal und landschaftlich geprägte, ländliche Teilräume des Spessart und des Bayerischen Odenwalds.

Zu 02: Um Landschaftsräume zu erhalten und weiterzuentwickeln und zugleich Erweiterungsmöglichkeiten für Wohn- und Gewerbesiedlungen zu gewährleisten, ist es notwendig, Flächen für Arbeiten, Wohnen, Freizeit und geschützte Freiräume eng räumlich aufeinander abzustimmen. Dies stellt hohe Anforderungen an eine vorausschauende, zielgerichtete und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung, um unterschiedliche Nutzungen möglichst optimal und flächensparend zu kombinieren und verkehrlich zu verknüpfen. Der Grundsatz der flächensparenden Entwicklung hat am Bayerischen Untermain deshalb besonderes Gewicht.`

Wettbewerbsfähigkeit, Krisenfestigkeit und digitaler Wandel:

`1.3.02 Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete an besonders geeigneten Standorten sollen bedarfsgerecht regional gesichert und interkommunal ausgewiesen werden.`

- Im Regionalplan Bayerischer Untermain ist die Stärkung der Wirtschaftskraft und die damit verbundene Ausweisung von Flächen für Gewerbe- und Industriegebieten als Ziel für einen eng vernetzten Raum mit hoher Lebensqualität definiert. Der vorliegende Bebauungsplan dient der Ausweisung von Gewerbeflächen im Marktgebiet Großheubachs.
- Hierfür ist es erforderlich Erweiterungsmöglichkeiten für Gewerbesiedlungen mit geschützten Freiräumen eng räumlich aufeinander abzustimmen. Umso zielgerichteter können Nutzungen vorausschauend und flächensparend kombiniert und verkehrlich verknüpft werden. Der Geltungsbereich tangiert sensible Grünbereiche und greift in diese ein. Bei der flächenmäßigen Aufteilung des Gebietes machen jedoch rund 44% des Gebietes Grünstrukturen aus, was zu einem ausgewogenen Verhältnis von Eingriff und Ausgleich führt.

Grundsätze zur Grünordnung im Siedlungsbereich:

`4.1.3.1.06 In den Tälern der Region, insbesondere in den Tälern von Main, Kahl, Aschaff, El-sava, Mömling, Mud und Erf, sollen die Überschwemmungsgebiete auch innerhalb der Siedlungseinheiten als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Der Zugang zu ihnen soll gewährleistet und ihre Nutzung für die Erholung ermöglicht werden.`

`4.1.3.1.08 Im innerörtlichen und ortsnahen Bereich soll der Erhaltung vorhandener Grün- und Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen im Zuge der Bauleitplanung verstärkt Rechnung getragen werden.`

Hochwasserschutz:

`4.2.5.01 Hochwasserabflussflächen sollen insbesondere in den im Maintal sowie in den engen Talräumen des Spessarts und des Odenwalds gelegenen Siedlungsgebieten freigehalten werden.`

- Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet sowie die Hochwassergefahrenflächen des Mains werden freigehalten und als natürlicher Auenbereich mit Pflanzgeboten entwickelt.
- Die vorhandene, intensiv genutzte Ackerfläche im Auenbereich des Mains wird in eine Hartholzaue sowie extensives Grünland umgewandelt. Die Eigenschaften als Retentionsfläche werden dadurch erheblich verbessert und Bodenerosionen entgegengewirkt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme mit Bewertung und Prognose

2.1.1 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung

Das Plangebiet liegt südlich von Großheubach im Kontext des bestehenden Gewerbegebietes „Großheubach Süd II“. Unmittelbar angrenzend verläuft der Main. Flussaufwärts des Mains befindet sich die Staustufe „Heubach“ sowie flussabwärts die „Mainbrücke“. Das Umfeld des Untersuchungsgebietes ist von gewerblicher Nutzung und einem Sand-/ Kies-Abbaugelände geprägt.

Die Fläche umfasst einen Gehölzbestand, Stein-/ Erdablagerungen, Acker und Grünland. Der dichte Gehölzbestand ist nicht erschlossen. Innerhalb des Gehölzbestands ist ein Schuppen sowie ein Stromtrafo errichtet. Eine 110-kV-Freileitung befindet sich mit einem Mast im Gebiet. Östlich verlaufen die asphaltierte Diesel- und Staatsstraße.

Beim Schutzgut `Landschaftsbild` werden die Hauptkriterien `Vielfalt`, `Natürlichkeit` und `Eigenart` bewertet. Die landwirtschaftliche Ackerfläche und Wiesenfläche werden als gering eingeordnet. Der Gehölzbestand weist eine hohe Artenvielfalt auf. Zwar sind naturnahe Elemente im Plangebiet vorhanden, durch die Nähe zu bestehenden Gewerbeanlagen und die oberirdische Stromleitungen geht eine starke technische Überprägung.

Hinsichtlich der Eigenart sind Elemente mit landschaftstypischem und -prägendem Charakter vorhanden. Insgesamt weist das Plangebiet eine mittlere bis hohe Naturnähe auf.



Luftbildaufnahme des Plangebiets (BayernAtlas 2021)

Baubedingte Auswirkungen

Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Plangebiet erfährt durch die Nutzungsänderung in gewerbliche Flächen einen gänzlich neuen Charakter. Es schließen zwar bereits anthropogen geprägte Bereiche an, wodurch vor allem Verstärkungseffekte schon vorhandener Beeinträchtigungen resultieren. Dennoch stellt die Planung mit einer GRZ von 0,8 einen erheblichen Eingriff dar.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch eine maximale Höhenfestsetzung auf 9,5 m vermindert. Die Planfläche liegt zwar angrenzend zum bereits bebauten Bereich, durch die Nutzungsänderung geht jedoch ein enormer Eingriff in das Landschaftsbild einher.

Auf eine ausreichende Eingrünung ist deshalb zu achten. Die erlaubte Gebäudehöhe wird in dem gesamten Planbereich mit einer Höhe von rund 9,5 m festgesetzt.

Die Installation von Werbeanlagen wird in den örtlichen Bauvorschriften reglementiert. Das Verbot der Verwendung leuchtender und reflektierender Farben und Materialien für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und deren Dachdeckungen wirkt ebenfalls mindernd. Zusätzlich auch die festgesetzten Grünstrukturen, die mit dem Erhalt von Feldgehölzen und der Neupflanzung von Gehölzstrukturen eine Abschirmung zur offenen Landschaft bewirken.

Bewertung

Die Planungen stellen einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Der bisherige Charakter der Gebietsfläche geht vollständig verloren. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen zur Gebäudegestaltung und der Pflanzgebote wird der Eingriff vermindert. Dennoch werden erhebliche Veränderungen sichtbar werden.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Für Details wird auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit Stand vom 13.04.2021 verwiesen.

Zwischen Mainufer und Gewerbegebiet liegt das Planungsgebiet im Südwesten von Großheubach. Der nordöstliche Bereich ist als Biotop „Feldgehölz N Staustufe Kleinheubach“ kartiert. Das ca. 200m lange Feldgehölz entlang der Straße besteht v.a. aus Robinien, Platanen, Berg- und Spitz-Ahorn, vereinzelt sind auch Stiel-Eiche, Amerikanische Rot-Eiche, Walnuss, Hainbuche, Feld-Ahorn, Pappel, Kiefer und Fichte vorhanden. Die Artenzusammensetzung im Feldgehölz ist anthropogen geprägt. Es wurden 18 Höhlenbäume mit 23 bewohnbaren Höhlen festgestellt, allerdings sind zahlreiche Bäume von Baumefeu bewachsen, v.a. Robinien, aber auch Ahornarten, Eichen oder Pappeln, so dass die Anzahl der Höhlen auch deutlich höher liegen kann.

Da das Feldgehölz nicht genutzt wird, ist ein sehr hoher Totholzanteil vorhanden, zudem wurden zahlreiche Wurzelstöcke und Bäume v.a. in den nördlichen und östlichen Randbereichen abgelagert.



Biotope (FIN-Web 2021)

Im Feldgehölz ist stellenweise ein dichter Unterwuchs durch den Jungwuchs der Bäume vorhanden, teilweise sind Sträucher wie Hartriegel, Weißdorn und Holunder vorhanden. Im Bereich der westexponierten Böschung ist v.a. Robinien-Jungwuchs vorhanden, hier ist auch Brombeergestrüpp weit verbreitet.

Im Feldgehölz steht eine ca. 3,5x6m große, verfallene Hütte, in der noch Holz, Gartenmöbel etc. lagern. Auch im Außenbereich sind Ablagerungen vorhanden. Die Krautschicht besteht weitgehend aus Nährstoffzeigern, auffallend ist die starke Verbreitung von Efeu. Die Böschung entlang der Dieselstraße wurde im nördlichen Bereich neu aufgeschüttet. Im Westen des Feldgehölzes ist die ca. 5-6m hohe Böschung mit Ruderalflur bzw. mit Sukzession bestockt. Außerhalb des Feldgehölzes, in Richtung Main werden die Flächen als Wiesen- bzw. Ackerfläche (2019 Mais) genutzt.



Kormoranallgemeinverfügung (BayernAtlas 2021)

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen treten zeitlich begrenzte Wirkfaktoren und Wirkprozesse, wie bspw. die Kollision mit Baufahrzeugen, die Flächeninanspruchnahme durch Baustofflagerung sowie Emissionen von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht, Lärm) auf. Durch die Lage im Gewerbegebiet besteht bereits eine Vorbelastung durch Lärm und optische Störungen. Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes muss jedoch mit erheblichen Verlusten bzw. Fragmentierung von Lebensräumen gerechnet werden. Außerhalb der Planfläche ist damit nicht zu rechnen. Während der Bauphase können durch Baufahrzeuge Barrierewirkungen entstehen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das Bauvorhaben wird in eine Fläche von ca. 0,75 ha Feldgehölz eingegriffen. Das Feldgehölz bietet für zahlreiche geschützte Tierarten ein geeignetes Habitat als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätte oder als Nahrungshabitat. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen bieten derzeit dagegen nur eingeschränkt Habitatpotenziale. Durch das Vorhaben wird ein Teil des Planungsgebietes in Anspruch genommen, auf der restlichen Fläche kann das Potenzial als Trockenstandort gestärkt werden. Für einige Tierarten ist das Gebiet bereits durch das direkt angrenzende Gewerbegebiet fragmentiert. Die Fragmentierungswirkung wird durch das geplante Vorhaben (Versiegelung, Gebäude) insbesondere für wenig mobile Arten erhöht.

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes und das damit verbundene Verkehrsaufkommen wird sich die Störungsintensität im Plangebiet erhöhen. Die Störungen in Form von Lärm, Lichtemissionen und Schadstoffemissionen werden deutlich höher ausfallen.

Durch die Höhe der Gebäude entstehen optische Störungen im üblichen Maß von Gewerbebebauung. Die exponierte Lage ist zusätzlich zu berücksichtigen.

Infolge grünordnerischer Festsetzungen im Bebauungsplan werden weitere Grünstrukturen entstehen, so dass weiterhin Nist- und Quartiermöglichkeiten für baumbrütende Vogelarten und baumhöhlenbewohnende Fledermausarten existieren.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen

Zur Minimierung der Eingriffe auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind folgende Maßgaben zu beachten:

V1 Zum Schutz angrenzender Strukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes.

V2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Rodungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln und Wochenstubenzeiten von Fledermäusen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V3 Vor Durchführung der Rodungsarbeiten sind die potentiellen Höhlenbäume von einer fachkundigen Person auf Besatz von geschützten Tierarten zu kontrollieren und diese ggf. zu bergen. Nach endoskopischer Kontrolle aller Höhlungen durch eine fachkundige Person sind entsprechende Gehölze unmittelbar

zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar möglich ist sind alle Höhlungen vorsorglich bis zur Fällung zu verschließen. Ein zwischenzeitlicher Besatz kann somit ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen betrifft auch Höhlenbäume welche aktuell nicht erfasst und erst im Zuge der Erklösterung des Bestandes neu hinzukommen. Werden geschützte Tierarten angetroffen, ist umgehend das Umweltschutzamt zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen.

V4 Um eine Beeinträchtigung von Winterquartieren der Haselmaus zu vermeiden, sind Erdarbeiten erst nach Beendigung des Winterschlafes (ab März/April) durchzuführen, so dass Tiere flüchten können.

V5 Um eine Beeinträchtigung von Reptilien zu vermeiden, sind Erdarbeiten nur im Zeitraum Ende März bis Anfang Mai bei einer Temperatur über 5°C bzw. Mitte August bis Ende September durchzuführen. Je nach Witterungsverlauf können diese Zeiträume ggf. auch kürzer sein.

V6 Ein Teil der Gehölzverluste wird planintern ausgeglichen. Entlang der Straße sind Bäume zu pflanzen, an der Böschung Richtung Main sind die standortfremden Gehölze zu entfernen (v.a. Robinienjungwuchs) und durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Es ist kein Einsatz von Dünger und Herbiziden erlaubt.

V7 Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen (Fl. Nr. 5700/14,5700/6) ist ein Auwald zu pflanzen (Stiel-Eiche, Flatterulme, Feld-Ulme, Esche, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Trauben-Kirsche, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Weißdorn, Holunder). Auf der Ackerfläche werden nicht bepflanzte Randbereiche mit autochthonem / regionalen Saatgut eingesät, z.B. „Feuchtwiese“ der Firma Rieger-Hofmann, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland. Die Fläche wird zweimal jährlich gemäht, das Mähgut wird abgeräumt.

V8 Es ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (warmweiße LED- Leuchten, ca. 3000 K mit geschlossenem Lampengehäuse). Lichtsmog ist durch Reduzierung der Außenbeleuchtung (Intensität, Dauer, Umfang) und die Vermeidung von horizontaler oder nach oben gerichteter Abstrahlung zu vermeiden.

V9 Bei der Gebäudeplanung ist den Belangen des Vogelschutzes Rechnung zu tragen (Reduzierung von Durchsichten durch entsprechende Markierungen, Reduktion der Spiegelwirkung).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Durch die Pflanzgebote kann langfristig ein Teil der Gehölzverluste ausgeglichen werden (Baumreihe entlang der Straße; Pflanzung von Sträuchern und eines Auwaldes). Aufgrund des Time-Lag-Effektes sind im Vorfeld pro vorhandener Baumhöhle je zwei Vogel- und Fledermausnistkästen anzubringen.

Um die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 hinsichtlich zu verhindern, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

CEF1 Um die Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden sind im Vorfeld pro Baumhöhle je 2 Vogel- und Fledermausnistkästen im Umfeld anzubringen, insgesamt also je 36 Stück. Die Nisthilfen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsgebiet befestigt werden und schon vor Beginn der Vogelbrutzeit spätestens im Jahr des Baubeginns zur Verfügung stehen.

Aus den gerodeten Höhlenbäumen werden Stammabschnitte incl. der vorhandenen Höhlungen gefertigt und im Bereich des erhaltenen 1.500 m² großen Feldgehölzes auf Fl. Nr. 5700/6 angebracht. Die Stammabschnitte inkl. der jeweiligen Höhlung sind stehend an gesunde Bäume anzubinden und dauerhaft zu sichern. Auf ein Eindringen von Wasser in die Höhlung ist durch den schrägen Schnitt 45 Grad weit oberhalb der Höhlung zu sorgen.

Sollten vor Ort keine ausreichenden Bäume zum „Anstellen“ vorhanden sein, sind im Umfeld Alternativen zu suchen (ggf. Möglichkeiten zur Sicherung auf der Ausgleichfläche). Alle Standorte von künstlichen Nestern/Kästen als auch die Stammabschnitte sind mittels GPS zu vermessen. Sie sind in die textliche- und plangrafische Darstellung des Grünordnungsplanes zu übertragen. Alle Standorte sind nach Möglichkeit auf Gemeindeeigentum zu wählen sodass eine aufwendige grundbuchrechtliche Sicherung „externer“ Flächen vermieden wird.

CEF2 Neuanlage von Kleinstrukturen für Reptilien: Im Böschungsbereich sind zwei Steinhäufen auf jeweils ca. 2-3 m² Fläche anzulegen. Die Fläche, auf der die Steinhäufen errichtet werden, ist vorab auf eine Tiefe von etwa 50 cm auszukoffern, anschließend sind Lesesteine (Durchmesser zwischen 20cm - 40cm) auf eine Höhe von etwa 0,5-1m über dem natürlichen Boden aufzuschichten. Es werden zwei Sandlinsen mit jeweils 2m² angelegt (Auskoffertiefe 30cm).

Außerdem werden Versteckhilfen durch zwei Aufschichtung von Astwerk geschaffen. Die Reisighaufen haben jeweils eine Fläche von ca. 2m².

CEF3 Der Totholzstumpf im Bereich der Hütte, der zahlreiche Insektenlöcher aufweist, ist zu sichern und wieder einzubauen.



Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzte Flächen und temporäre Wege für Baufahrzeuge werden ausschließlich innerhalb der Planfläche angelegt, bzw. bereits bestehende Wege genutzt. Um den Störungs-faktor Licht zu minimieren, sind zur Außen- und Straßenbeleuchtung nur Lampen zugelassen, die ein insektenfreundliches Lichtspektrum emittieren.

Bewertung

Für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogel-schutzrichtlinie kann unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die baubedingten Wirkfaktoren und -prozesse stellen einen starken Eingriff dar, werden aufgrund der zeit-lichen Begrenzung jedoch als unerheblich eingestuft.

Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden aufgrund der dauerhaften quantitativen Flächeninanspruch-nahme und Wirkprozessen als erheblich eingestuft, ebenso die betriebsbedingten Wirkprozesse.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Beschreibung

Durch das Bauvorhaben wird in eine Fläche von 1,89 ha eingegriffen, wobei hauptsächlich Gehölzstrukt-uren, aber auch landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Der Bebauungsplan überplant diese Flächen zur Nutzungsänderung in ein Gewerbegebiet.

Baubedingte Auswirkungen

Die Lagerung von Baumaterial und Anlagenteilen darf ausschließlich im Baufeld erfolgen, damit keine wei-teren Flächen beeinträchtigt werden.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Der vorhandene Baumbestand als auch die landwirtschaftliche Ackerfläche gehen unwiederbringlich ver-loren. Für das Plangebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, d.h. bis zu 80% der der Grund-stücksfläche dürfen überbaut werden. Insgesamt nimmt der Anteil der Gewerbefläche 46% des Gesamt-gebietes ein. Neben der geplanten Überbauung der Fläche mit Gewerbe sind rund 44% des Plangebietes als private und öffentliche Grünfläche vorgesehen. Etwa 10% des Gebietes wird aus bestehender,

öffentlicher Verkehrsfläche gebildet. Infolge der Planumsetzung herrscht damit ein mittlerer bis hoher Versiegelungsgrad vor.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen
 Festgesetzte Grünflächen und Pflanzgebote mindern den Eingriff.

Bewertung

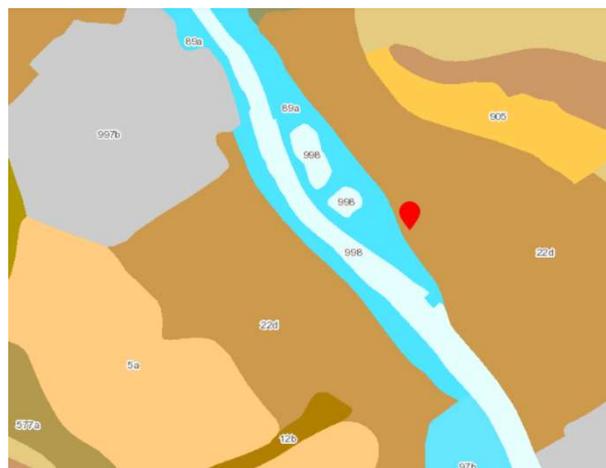
Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als erheblich eingestuft.

2.1.4 Schutzgut Boden

Beschreibung

Laut Bodenkarte 1:25.000 wird das Gebiet aus Flussablagerung, oberpleistozän (Niederterrasse) mit Sand und Kies, z. T. unter Flusslehm oder Flussmergel gebildet. Der Untergrund ist durch Auffüllung, Aufschüttung und Aufspülung entstanden. Vorherrschend ist Braunerde (22d), gering verbreitet auch Podsol-Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm (Terrassenablagerung) und gering verbreitet mit Flugsanddecke. Das Gebiet gehört zur geologischen Einheit der Terrassenschotter und -sand, ungegliedert (nur in Nordbayern).

Die Tragfähigkeit als Baugrund ist wechselhaft und oft gering weshalb oft besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich sind und die Befahrbarkeit z.T. nur eingeschränkt möglich ist.



Bodenkundliche Einheit (BayerAtlas 2021)

Baubedingte Auswirkungen

Die intensive Bautätigkeit, v.a. der Einsatz großer und schwerer Maschinen, führt während der Bauphase zu Bodenverdichtungen. Durch Abgrabungen im Zuge der Erschließungsarbeiten kommt es ebenfalls zu Eingriffen in das Schutzgut. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften nicht eintreten.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Die bisherige Hauptfunktion als Standort für Gehölze und Kulturpflanzen geht vollständig verloren. Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf geht auf den versiegelten Flächen ebenso verloren. Ebenso geht hiermit ein Funktionsverlust des Bodens hinsichtlich seiner Eigenschaft als Filter und Puffer einher. Im Bereich der Grünflächen und Pflanzgebote kann der Boden diesen Eigenschaften nach wie vor nachkommen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen

Im Bereich der Pflanzgebotsflächen bleiben die Bodenfunktionen erhalten. Durch die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung kommt es hier zu verringerten Einträgen von Pestizid- und Düngemitteln.

Bewertung

Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung verletzt. Es tritt ein Bodenverlust durch Versiegelung und Bebauung ein. Der Boden kann seinen ursprünglichen Funktionen nicht mehr in bisherigem Umfang nachkommen. Ständig begrünte Flächen erhöhen die Leistungsfähigkeit der Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere auf Pflanzgebotflächen ist mit einer Zunahme dieser Funktion zu rechnen, v.a. im Vergleich zur jetzigen Ackernutzung. Ein Bodenverlust durch Erosion ist aufgrund der Morphologie nicht zu erwarten. Insgesamt ist eine mittlere Erheblichkeit für das Schutzgut Boden festzustellen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

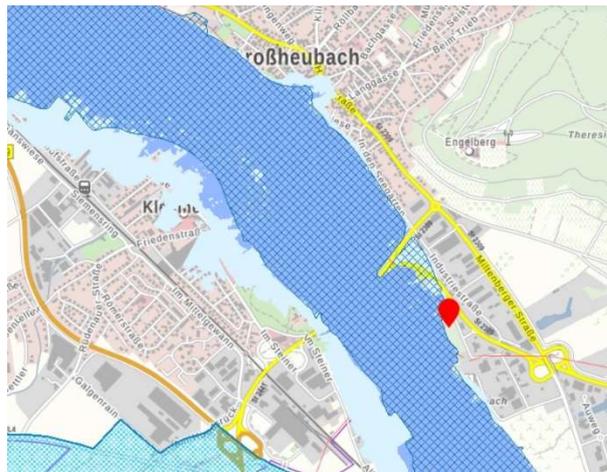
Beschreibung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Fließ- und Stillgewässer.

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Umgebung des Mains. Der Main, Gewässer 1. Ordnung, verläuft in rund 130 m westlich der gewerblichen Baufläche.

Der Auenbereich ist als Überschwemmungsgebiet, Hochwassergefahrenfläche HQ 100, HQ extrem und HQ häufig ausgewiesen. Teile des Plangebietes, die als Grünflächen ausgewiesen sind, befinden sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Flussaufwärts in Richtung Süden ist die Staustufe „Heubach“ errichtet.



Festgesetzte Schutzgebiete Wasser (BayernAtlas 2021)

Baubedingte Auswirkungen

Die Arbeiten mit schweren Maschinen im Rahmen der Baumaßnahmen führen zu Bodenverdichtungen, die zu einer Einschränkung der natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen führen. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsgemäßer Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften voraussichtlich nicht eintreten.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Auf den versiegelten Flächen können die natürlichen Wasserhaushaltsfunktionen nicht mehr erfüllt werden. Außerdem wird hier der Oberflächenabfluss vermehrt und beschleunigt sowie das Rückhaltevolumen des belebten Bodens vermindert. Die Baugrenze orientiert sich an der Abgrenzung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, was die Versiegelung innerhalb dieser Zone untersagt. Die vorhandene Böschung, die mittig durch das Plangebiet verläuft, bleibt in ihrer Ausbildung unberührt und somit als natürlicher Wall erhalten. Durch die Umwandlung von Acker zu Grünland sowie die Umsetzung der Pflanzgebote wird der Bereich des Überschwemmungsgebietes hinsichtlich der natürlichen Wasserrückhaltung aufgewertet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen

Im Bereich der Pflanzgebotflächen vermindert sich der Oberflächenabfluss, außerdem kann kleinräumig die Grundwasserneubildungsrate gesteigert werden.

Bewertung

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind bau- und anlagebedingt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, da langfristig negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate und den Oberflächenabfluss entstehen.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung

Die vorhandenen Gehölzstrukturen tragen lokal zur Frischluftentstehung bei. Die Acker- und Wiesenfläche wirken kleinflächig als Kaltluftentstehungsgebiete und haben damit einen positiven Effekt auf das örtliche Mikroklima. Der Main mit Auenbereich fungiert als Kaltluftschneise.

Die Veränderung von Flächennutzungen, wie z.B. die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden, kann sich sowohl auf das Kleinklima der zu untersuchenden Fläche als auch auf angrenzende Flächen auswirken.

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingt kann es zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und -maschinen kommen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Veränderung von Flächennutzungen, wie die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden, kann sich sowohl auf das Kleinklima der zu untersuchenden Fläche als auch auf angrenzende Flächen auswirken. Zum einen geht die klimatische Ausgleichsfunktion durch die geplante Bebauung verloren. Zum anderen erwärmen sich versiegelte Flächen stärker. So auch hier im Plangebiet, da mit einer GRZ von 0,8 ein hoher Versiegelungsgrad vorliegt. Durch die Gebäudehöhe von rund 9,5 m kann der Transport der Frischluft beeinträchtigt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen

Die Pflanzgebotsflächen bewirken eine kleinräumige Verbesserung für das Klima im Plangebiet. Außerdem kann durch die Begrünung der Dächer eine weitere Verbesserung für das Klima erreicht werden. Großräumig gedacht, hat auch die Nutzung der Dachflächen mit Photovoltaikanlagen eine positive Auswirkung auf das Klima, da durch regenerative Energieerzeugung Emissionen eingespart werden können.

Bewertung

Die geplante Bebauung und Versiegelung des Planungsgebietes bewirken eine Verschlechterung des Kleinklimas. Der Eingriff in das Schutzgut Klima wird insbesondere durch die festgesetzten Pflanzgebote geringgehalten, da sich die Gehölz- und Baumpflanzungen mittel- bis langfristig positiv auswirken.

2.1.7 Schutzgut Mensch

Beschreibung

Das Plangebiet liegt im Naturpark Spessart, dessen Zweck es ist, diesen als vorbildliche Erholungslandschaft zu entwickeln und zu pflegen. Im und um Plangebiet selbst sind keine Wander- oder Radwege ausgewiesen. Im Gemeindegebiet befinden sich der Main-, Drei-Länder-Radweg und die Wanderwege „Limesweg“, „Fränkischer Marienweg“ und „Weinlehrpfad“. Jedoch wird das Gebiet überwiegend durch die umgebenden Gewerbegebietsflächen geprägt. Durch fehlende Zugänglichkeit und die Lage im Gewerbegebiet kommt dem Plangebiet keine Bedeutung als Erholungsgebiet zu.

Baubedingte Auswirkungen

Im Zuge der Bauarbeiten kommt es zu zeitlich befristeten Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlage- und betriebsbedingt entsteht ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch An- und Abfahrtsverkehr von Kunden und Lieferanten. Ebenso entsteht zusätzlicher Lärm durch Produktionsprozesse.

Die Fläche erfährt eine technische Überprägung, die die Erholungsfunktion der umliegenden Landschaft beeinträchtigt. Die Bedeutung der Erholungsfunktion des Plangebiets und der direkten Umgebung ist jedoch gering.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen

Durch die Pflanzgebote können optische Wirkungen gemindert werden.

Bewertung

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind bau-, anlage- und betriebsbedingt geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Innerhalb des Plangebietes sowie in dessen näheren Umfeld sind keine Denkmäler vorhanden. Auf der gegenüberliegenden Uferseite des Mains liegt das „Löwensteinische Schloss“, das als Dreiflügelanlage als Baudenkmal in Kleinheubach ausgewiesen ist. Der Ortskern Kleinheubach mit Schlossbereich ist als Ensemble (Aktensnummer E-6-76-132-1) denkmalpflegerisch von Bedeutung. Das Ensemble umfasst den Schlossbereich im gesamten Umfang des Schlossparks, der sich entlang des Mains erstreckt. Vom Schlosspark ist das Plangebiet teilweise einsehbar, wobei das beiderseits des Schlossparkes schon große Gewerbeflächen ausgewiesen worden sind.

Bewertung

Durch die Vorbelastung des Gebietes liegt für das Schutzgut `Kultur- und Sachgüter` lediglich eine geringe Betroffenheit vor.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgeflechte sind bei der Bewertung des Eingriffs zu berücksichtigen, um Sekundäreffekte und Summationswirkungen einschätzen zu können.

| Schutzgut | Umweltauswirkung | Erheblichkeit |
|-----------------------|--|-----------------|
| Landschaftsbild | <ul style="list-style-type: none"> ■ Nutzungsänderung von Feldgehölzen, Acker- und Wiesenflächen zu Gewerbegebiet ■ Anlage von Grün- und Pflanzflächen | mittel |
| Tiere und Pflanzen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Nutzungsänderung und Versiegelung ■ Rodung von Gehölzen | hoch |
| Fläche | <ul style="list-style-type: none"> ■ Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche ■ Versiegelung und Verdichtung durch bauliche Anlagen | mittel bis hoch |
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> ■ Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Verdichtung und Versiegelung ■ Grünordnerische Maßnahmen fördern natürliche Bodenfunktionen | mittel |
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> ■ Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung und -verdichtung ■ Eintrag von Schadstoffen durch Bau ■ Grünstrukturen sichern natürliche Wasserhaushaltsfunktionen und Rückhaltevermögen | gering |
| Klima/Luft | <ul style="list-style-type: none"> ■ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Versiegelung und große Baukörper ■ Grünstrukturen wirken ausgleichend | gering |
| Mensch | <ul style="list-style-type: none"> ■ Baubedingte, zeitlich befristete Zunahme des Verkehrs und damit der Lärm- und Abgasemissionen ■ Lärm- und Abgasemissionen durch An- und Abfahrtsverkehr sowie Produktionsprozesse | gering |
| Kultur- und Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> ■ Sichtbeziehungen vom Schlosspark | gering |

Im vorliegenden Fall liegen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern `Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt`, `Fläche`, `Boden`, `Wasser` sowie `Klima` vor. So wirkt die Versiegelung von Fläche und Boden direkt auf die Wasserretention, die Grundwasserneubildung als auch das örtliche Kleinklima.

2.1.10 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Mit der Realisierung des geplanten Gewerbegebiets sind die vorgenannten Umweltauswirkungen verbunden. Ohne die geplante Nutzung würden die betroffenen Flurstücke weiterhin als Gehölze, landwirtschaftliche Ackerfläche, Intensivgrünland sowie Deponie genutzt werden. Die aufgeführten Beeinträchtigungen würden nicht eintreten.

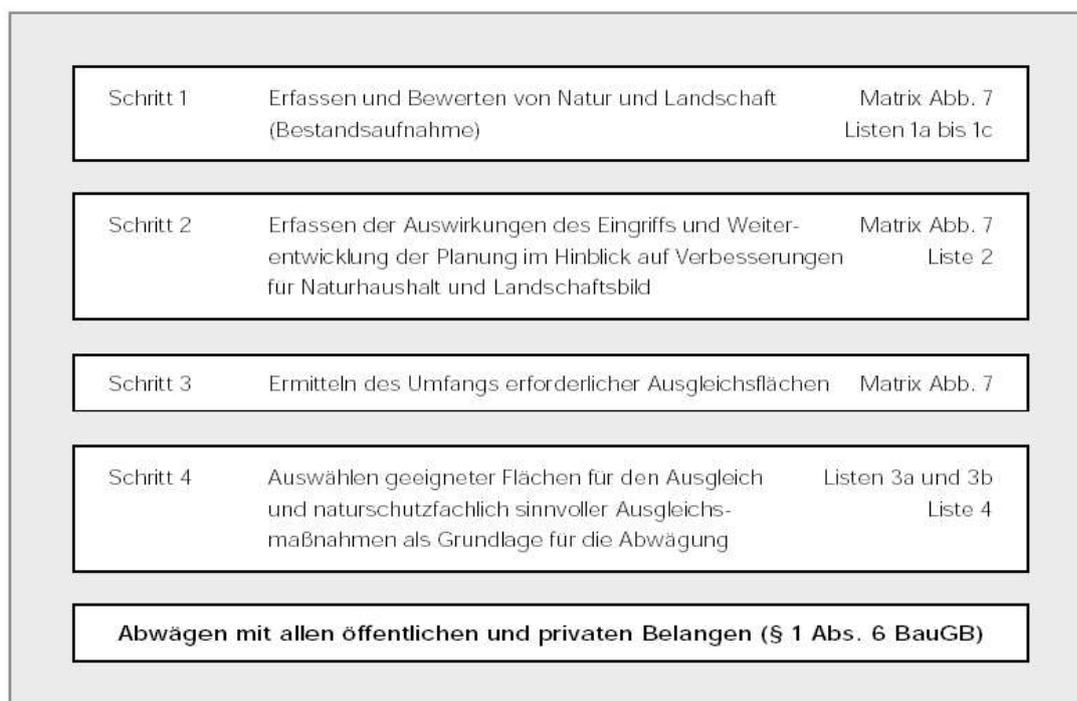
Alternative Planungsmöglichkeiten erscheinen nicht sinnvoll, da die Planung direkt an das bereits bestehende Gewerbegebiet anschließt und somit die bestehende Erschließungsinfrastruktur effizienter ausgelastet werden kann.

2.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Bestandsaufnahme des Umweltberichtes zur Bewertung der Umwelt sowie die Ermittlung der Prognose der Umweltauswirkungen beruhen auf einer rechnerischen Bilanzierung von einerseits bestehenden Landschaftsbereichen und andererseits geplanten Flächennutzungen. Eine Gegenüberstellung beider Bilanzen (`Bestand` und `Prognose`) ergibt eine Gesamtbilanz, aus der abgelesen werden kann, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Diese Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt nach dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003.

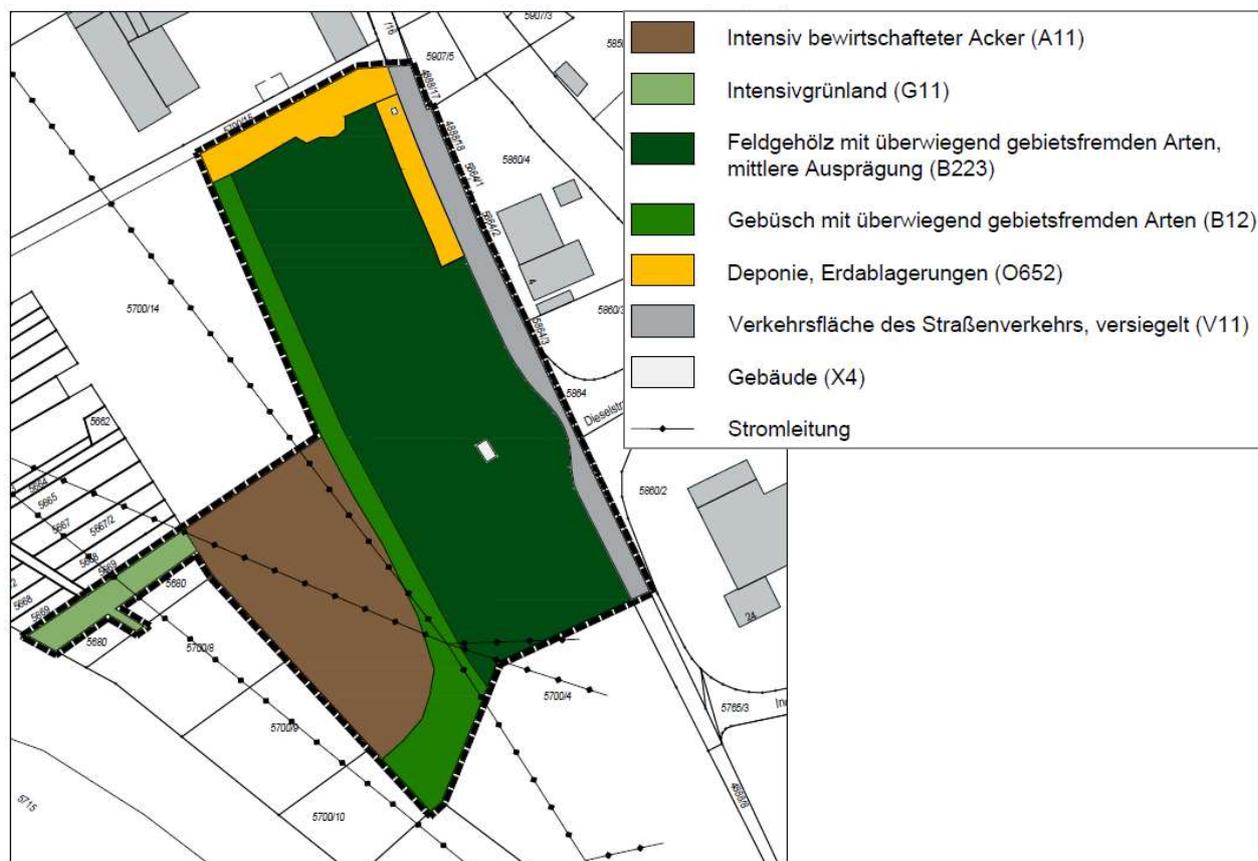
Der Leitfaden der Eingriffsregelung sieht die Umsetzung der Eingriffsregelung in folgenden 4 Schritten vor:



Arbeitsschritte der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Quelle: „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003, Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen)

2.2.1 Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Schritt 1)

Nachfolgende Grafik zeigt das Ergebnis der Bestandsaufnahme vor dem Eingriff und dient als Grundlage zur Erfassung und Bewertung des Plangebietes entsprechend Schritt 1 des Regelverfahrens.



Entlang des Nordrandes und zum Teil entlang der Dieselstraße im Osten befinden sich künstliche Erd- und Steinablagerungen (O652), die teilweise sich selbst überlassen sind. Die entlang des Ostrand verlaufende Dieselstraße mit Gehweg ist asphaltiert (V11).

Das mittig gelegene Feldgehölz tritt mehrschichtig mit überwiegend gebietsfremden Arten mittlerer Ausprägung auf (B223). Der besonnte Böschungsbereich wird von einem Gebüsch mit überwiegend gebietsfremden Arten (B12) eingenommen. Unterhalb der Böschung grenzt intensiv bewirtschafteter Acker (A11) und Intensivgrünland (G11) an. Der Schuppen und die Trafostation sind als Gebäude (X4) eingestuft.

Auf der Grundlage der Bestandskartierung und der Digitalen Flurkarte wurden mittels CAD die Flächen vor dem Eingriff ermittelt. Siehe hierzu folgende Darstellung.

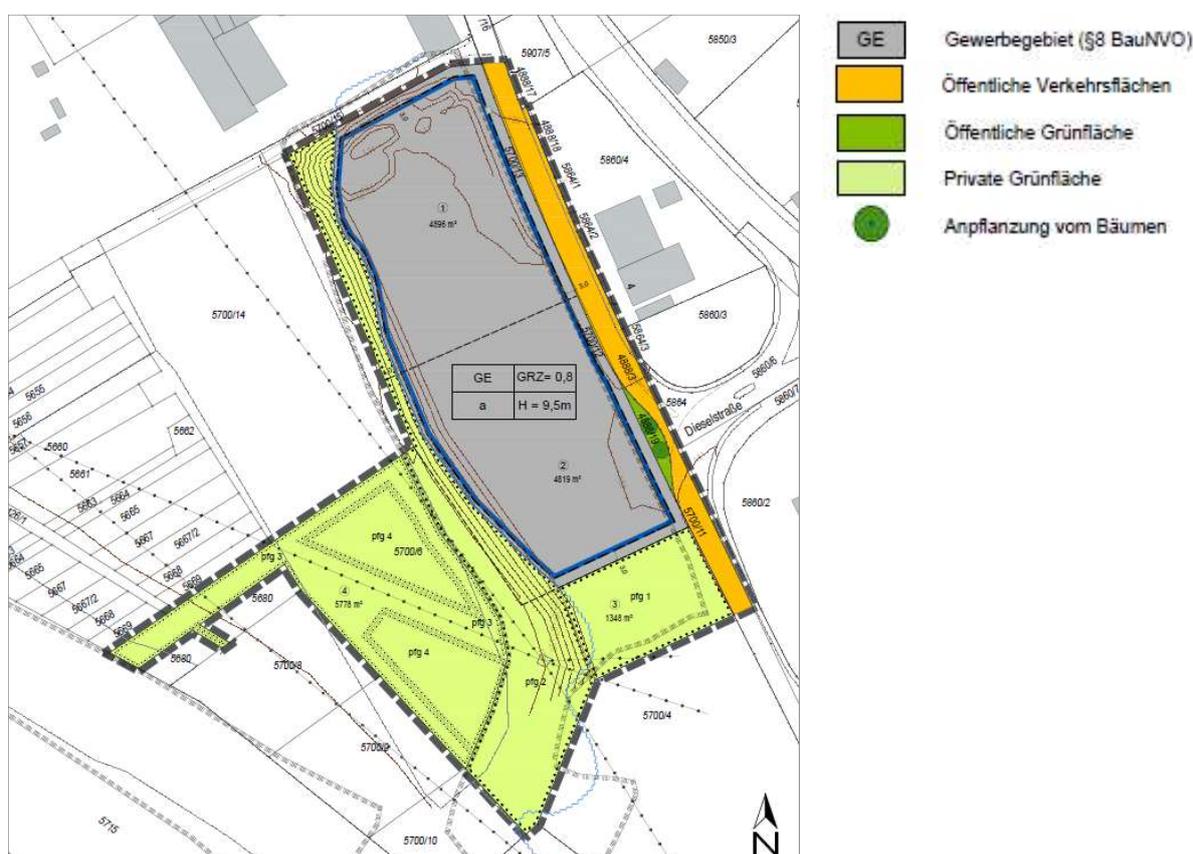
| Biotoptyp | Fläche in m² |
|--|--------------------------------|
| Intensiv bewirtschafteter Acker (A11) | 3.876 |
| Intensivgrünland (G11) | 494 |
| Feldgehölz (B223) | 9.521 |
| Gebüsch (B12) | 1.892 |
| Deponie, Erdablagerungen (O652) | 1.159 |
| Verkehrsfläche des Straßenverkehrs, versiegelt (V11) | 1.922 |
| Gebäude (X4) | 25 |
| Summe | 18.889 |

Um den Ausgleichsbedarf für das Plangebiet ermitteln zu können, ist dieses zunächst nach seiner Bedeutung für Natur und Landschaft - durch gemeinsame Betrachtung der wesentlich betroffenen Schutzgüter - in Gebiete geringer (Kategorie I), Gebiete mittlerer (Kategorie II) und Gebiete hoher Bedeutung (Kategorie III) für Naturhaushalt und Landschaftsbild zu untergliedern. Die Einstufung wird nach den jeweils vorherrschenden Bedeutungen vorgenommen und soll Flächen gleicher Bedeutung zusammenfassen.

| Kategorie I | | Kategorie II | | Kategorie III |
|---|---|--------------|-------------|----------------------------------|
| Unterer Wert | Oberer Wert | Unterer Wert | Oberer Wert | |
| Verkehrsfläche Versiegelte Fläche durch Gebäude | Ackerfläche Intensivgrünland Deponie Gebüsch | - | Feldgehölz | Im Plangebiet nicht vorhanden |

2.2.2 Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs (Schritt 2)

Der Bebauungsplan Änderung und Erweiterung `Gewerbegebiet Süd II` mit dem möglichen Eingriff in Natur und Landschaft dient als Grundlage zur Erfassung und Bewertung des Plangebietes entsprechend Schritt 2 des Regelverfahrens.



Der Bebauungsplan legt die Art und das Maß der baulichen Nutzung in Form eines äußeren Gesamttrahmens fest. Somit kann auch die Beschreibung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft nur überschlägig aus dem Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung abgeleitet werden. Dies geschieht im Bebauungsplan Änderung und Erweiterung `Gewerbegebiet Süd II` durch die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ).

Bei der Weiterentwicklung der Planung kann der erforderliche Kompensationsaufwand durch die am Eingriffsort durchgeführten Vermeidungsmaßnahmen, zu denen auch grünordnerisch wirksame Maßnahmen zählen, verringert werden. Das bloße Einbeziehen von Flächen, in die nicht eingegriffen wird, stellt keine anrechenbare Vermeidungsmaßnahme dar. Soweit Vermeidungsmaßnahmen in der Planung vorgesehen sind, kann – je nach Ausschöpfung der im Einzelfall gegebenen Möglichkeiten – ein niedrigerer Kompensationsfaktor innerhalb der angegebenen Spanne gewählt werden. Ein niedriger Kompensationsfaktor

kann auch in Fällen der Bebauung versiegelter Flächen (z. B. Konversionsflächen) angemessen sein, sofern nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB überhaupt ein Ausgleich erforderlich ist.

Auf der Grundlage des Bebauungsplanes und der Digitalen Flurkarte wurden mittels CAD die Flächen der Nutzung nach dem Eingriff ermittelt. Siehe dazu folgende Darstellung.

| Biotoptyp | Fläche in m² |
|---|--------------------------------|
| Überbaubarer Bereich GE (X2) | 8.651 |
| Verkehrsfläche des Straßenverkehrs, versiegelt (V11) | 1.922 |
| Pfg 1 (Erhalt Feldgehölz) | 1.348 |
| Pfg 2 (B116, Gebüsche ruderaler Standorte) | 3.088 |
| Pfg 3 (Ansaat Feuchtwiese, G222 Mäßig artenreiche seggen- und binsenreiche Feuchtwiese) | 2.194 |
| Pfg 4 (Anpflanzung Hartholzau, L531 junge Ausprägung) | 1.563 |
| Öffentliche Grünfläche (V51 Grünfläche und Gehölzbestand junger bis mittlerer Ausprägung entlang von Verkehrsflächen) | 133 |
| Summe | 18.889 |

Das Gewerbegebiet wird mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, was einem hohen Versiegelungs- und Nutzungsgrad (Typ A) zuzuordnen ist. Die Verkehrsfläche (1.922 m²) erfährt keine Nutzungsänderung und wird deshalb in der Betrachtung nicht einbezogen. Bei der Planung werden die Pflanzgebotflächen 1-4 als am Eingriffsort durchgeführte Vermeidungsmaßnahmen herangezogen.

2.2.3 Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (Schritt 3)

Im folgenden Schritt 3 des Regelverfahrens werden die Gebiete, die wegen ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung in verschiedene Kategorien eingestuft wurden (Schritt 1), mit den Gebieten, die aufgrund ihrer Eingriffsschwere in verschiedene Typen eingestuft wurden (Schritt 2), überlagert. Die auf diese Teilgebiete unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität entfallenen Flächengrößen wurden CAD-technisch ermittelt und in nachfolgender Tabelle aufgelistet.

Der Leitfaden zur Eingriffsregelung bietet für die einzelnen Beeinträchtigungsintensitäten Spannen von Kompensationsfaktoren an. Aus diesen wird in Abhängigkeit von Umfang und Qualität, der am Eingriffsort durchgeführten Maßnahmen (Schritt 2), der zutreffende Kompensationsfaktor bestimmt.

| Vor dem Eingriff | Nach dem Eingriff | |
|---|---------------------------|-----------------------------|
| | Typ A GRZ = 0,8 | Typ B |
| | Gewerbegebiet | Grünfläche/ Pflanzgebote |
| Kategorie I, Unterer Wert | | |
| Versiegelte Fläche durch Gebäude, Asphalt, etc. | 0,0 | 0,0 |
| Kategorie I, Oberer Wert | | |
| Ackerfläche | 0,45 | 0,0 |
| Intensivgrünland | 0,45 | 0,0 |
| Gebüsch | 0,45 | 0,0 |
| Deponie, Erdablagerungen | 0,45 | 0,0 |
| Kategorie II, Oberer Wert | | |
| Feldgehölz | 1,0 | 0,0 |

Die jeweilige Flächengröße der Teilgebiete aus der Überlagerung ist mit dem gewählten Faktor zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der in die Abwägung einzustellende Kompensationsumfang.

| vor dem Eingriff | nach dem Eingriff | Faktor | Fläche in m ² | Kompensationsumfang in m ² |
|--|------------------------|--------|--------------------------|---------------------------------------|
| Feldgehölz | Gewerbegebietsfläche | 1 | 7.514 | 7.514 |
| Gebüsch | Gewerbegebietsfläche | 0,45 | 87 | 39 |
| Deponie | Gewerbegebietsfläche | 0,45 | 1.025 | 461 |
| Gebäude | Gewerbegebietsfläche | 0 | 25 | 0 |
| Verkehrsfläche | Verkehrsfläche | 0 | 1.922 | 0 |
| Feldgehölz | Grünfläche/Pflanzgebot | 0 | 2.011 | 0 |
| Acker | Grünfläche/Pflanzgebot | 0 | 3.876 | 0 |
| Intensivgrünland | Grünfläche/Pflanzgebot | 0 | 494 | 0 |
| Deponie | Grünfläche/Pflanzgebot | 0 | 140 | 0 |
| Gebüsch | Grünfläche/Pflanzgebot | 0 | 1.805 | 0 |
| Ergebnis des Kompensationsumfangs | | | 18.899 | 8.014 |

2.3 Naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

Das Ziel der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen ist es, die Anlage in das Landschaftsbild einzubinden sowie neue Lebensraumstrukturen zu schaffen.

Der Ausgleich des Eingriffes kann grundsätzlich auf drei verschiedene Arten erfolgen:

- a) Ausgleich auf den Baugrundstücken
- b) Ausgleich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (i.d.R. am Planrand)
- c) Ausgleich außerhalb des Bebauungsplanes

Der Ausgleich kann nicht nur räumlich sondern auch zeitlich getrennt vom Eingriff realisiert werden. Der Ausgleich des vorliegenden Bebauungsplanes soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Grünflächen und Pflanzgebote) und außerhalb stattfinden.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von negativen Beeinträchtigungen

Die Größe des Ausgleichs berechnet sich aus dem Ergebnis des Kompensationsumfangs, d.h. es wird ein Ausgleich von 8.014 m² benötigt. Innerhalb des Geltungsbereiches sind 8.290 m² Fläche von Pflanzgeboten und Grünfläche für den Ausgleich anrechenbar. Durch die Umsetzung von internen Ausgleichsmaßnahmen entsteht ein rechnerischer Überschuss von **312 m²**.

Das Feldgehölz im Pflanzgebot pfg1 ist dauerhaft zu erhalten. Alle 10-15 Jahre wird ein Pflegegang durchgeführt.

Der im Pflanzgebot pfg2 vorhandene Bewuchs an der Böschung bleibt erhalten. Der Robinienjungwuchs wird beseitigt und durch standortgerechte, heimische Gehölze ersetzt (s. Pflanzliste). Alle 10-15 Jahre wird ein Pflegegang durchgeführt. Etwaige standortfremde Gehölze werden entfernt, die Reptilienlebensräume werden freigehalten.

Im Pflanzgebot pfg3 wird mit autochthonem / regionalen Saatgut eingesät, z.B. „Feuchtwiese“ der Firma Rieger-Hofmann, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland. Die eingesäte Fläche wird zweimal jährlich gemäht, das Mähgut wird abgeräumt.

Im Pflanzgebot pfg4 ist eine Hartholzaue mit einheimischen Laubbäumen I. und II. Ordnung anzupflanzen und zu unterhalten. Die Bäume und Sträucher sind in einem Pflanzabstand von 3m zu setzen. Dabei sind zu ca. 70% Bäume zu verwenden. An den Sträuchern und Bäumen ist eine Fertigstellungspflege durchzuführen. Die Sträucher sind ca. alle 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (Auszug aus der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung):

V1 Zum Schutz angrenzender Strukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen innerhalb von Biotop- und Gehölzstrukturen.

V2 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Rodungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Brut- und Nistzeiten von Vögeln und Wochenstubenzeiten von Fledermäusen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

V3 Vor Durchführung der Rodungsarbeiten sind die potentiellen Höhlenbäume von einer fachkundigen Person auf Besatz von geschützten Tierarten zu kontrollieren und diese ggf. zu bergen. Nach endoskopischer Kontrolle aller Höhlungen durch eine fachkundige Person sind entsprechende Gehölze unmittelbar zu fällen. Wenn eine Fällung nicht unmittelbar möglich ist sind alle Höhlungen vorsorglich bis zur Fällung zu verschließen. Ein zwischenzeitlicher Besatz kann somit ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen betrifft auch Höhlenbäume welche aktuell nicht erfasst und erst im Zuge der Erkletterung des Bestandes neu hinzukommen. Werden geschützte Tierarten angetroffen, ist umgehend das Umweltschutzamt zu informieren und das weitere Vorgehen abzusprechen.

V4 Um eine Beeinträchtigung von Winterquartieren der Haselmaus zu vermeiden, sind Erdarbeiten erst nach Beendigung des Winterschlafes (ab März/April) durchzuführen, so dass Tiere flüchten können.

V5 Um eine Beeinträchtigung von Reptilien zu vermeiden, sind Erdarbeiten nur im Zeitraum Ende März bis Anfang Mai bei einer Temperatur über 5°C bzw. Mitte August bis Ende September durchzuführen. Je nach Witterungsverlauf können diese Zeiträume ggf. auch kürzer sein.

V6 Ein Teil der Gehölzverluste wird planintern ausgeglichen. Entlang der Straße sind Bäume zu pflanzen, an der Böschung Richtung Main sind die standortfremden Gehölze zu entfernen (v.a. Robinienjungwuchs) und durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Es ist kein Einsatz von Dünger und Herbiziden erlaubt.

V7 Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen (Fl. Nr. 5700/14,5700/6) ist ein Auwald zu pflanzen (Stiel-Eiche, Flatterulme, Feld-Ulme, Esche, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Trauben-Kirsche, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Weißdorn, Holunder). Auf der Ackerfläche werden nicht bepflanzte Randbereiche mit autochthonem / regionalen Saatgut eingesät, z.B. „Feuchtwiese“ der Firma Rieger-Hofmann, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland. Die Fläche wird zweimal jährlich gemäht, das Mähgut wird abgeräumt.

V8 Es ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (warmweiße LED- Leuchten, ca. 3000 K mit geschlossenem Lampengehäuse). Lichtsmog ist durch Reduzierung der Außenbeleuchtung (Intensität, Dauer, Umfang) und die Vermeidung von horizontaler oder nach oben gerichteter Abstrahlung zu vermeiden.

V9 Bei der Gebäudeplanung ist den Belangen des Vogelschutzes Rechnung zu tragen (Reduzierung von Durchsichten durch entsprechende Markierungen, Reduktion der Spiegelwirkung).

Durch die Pflanzgebote kann langfristig ein Teil der Gehölzverluste ausgeglichen werden (Baumreihe entlang der Straße; Pflanzung von Sträuchern und eines Auwaldes). Aufgrund des Time-Lag-Effektes ist im Vorfeld pro vorhandener Baumhöhle je zwei Vogel- und Fledermausnistkästen anzubringen.

CEF1 Um die Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen zu vermeiden sind im Vorfeld pro Baumhöhle je 2 Vogel- und Fledermausnistkästen im Umfeld anzubringen, insgesamt also je 36 Stück. Die Nisthilfen müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsgebiet befestigt werden und schon vor Beginn der Vogelbrutzeit spätestens im Jahr des Baubeginns zur Verfügung stehen.

Aus den gerodeten Höhlenbäumen werden Stammabschnitte incl. der vorhandenen Höhlungen gefertigt und im Bereich des erhaltenen 1500 m² großen Feldgehölzes auf Fl. Nr. 5700/6 angebracht. Die Stammabschnitte inkl. der jeweiligen Höhlung sind stehend an gesunde Bäume anzubinden und dauerhaft zu sichern. Auf ein Eindringen von Wasser in die Höhlung ist durch den schrägen Schnitt 45 Grad weit oberhalb der Höhlung zu sorgen.

Sollten vor Ort keine ausreichenden Bäume zum „Anstellen“ vorhanden sein, sind im Umfeld Alternativen zu suchen (ggf. Möglichkeiten zur Sicherung auf der Ausgleichfläche). Alle Standorte von künstlichen Nestern/Kästen als auch die Stammabschnitte sind mittels GPS zu vermessen. Sie sind in die textliche- und

plangrafische Darstellung des Grünordnungsplanes zu übertragen. Alle Standorte sind nach Möglichkeit auf Gemeindeeigentum zu wählen sodass eine aufwendige grundbuchrechtliche Sicherung „externer“ Flächen vermieden wird.

CEF2 Neuanlage von Kleinstrukturen für Reptilien: Im Böschungsbereich sind zwei Steinhaufen auf jeweils ca. 2-3 m² Fläche anzulegen. Die Fläche, auf der die Steinhaufen errichtet werden, ist vorab auf eine Tiefe von etwa 50 cm auszukoffern, anschließend sind Lesesteine (Durchmesser zwischen 20cm - 40cm) auf eine Höhe von etwa 0,5-1m über dem natürlichen Boden aufzuschichten.

Es werden zwei Sandlinien mit jeweils 2m² angelegt (Auskoffertiefe 30cm).

Außerdem werden Versteckhilfen durch zwei Aufschichtung von Astwerk geschaffen. Die Reisighaufen haben jeweils eine Fläche von ca. 2m².

CEF3 Der Totholzstumpf im Bereich der Hütte, der zahlreiche Insektenlöcher aufweist, ist zu sichern und wieder einzubauen.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahmen sind im Rahmen des Monitorings zu überprüfen.

2.5 Planungsalternativen und Begründung der getroffenen Wahl

Der Bebauungsplan dient der Erweiterung der Gewerbeflächen an einem integrierten Standort in Großheubach aufgrund konkreter Nachfragen. Diese zusätzlichen Gewerbeflächen grenzen an das vorhandene Gewerbegebiet an und können somit in den räumlichen Kontext des `Gewerbegebietes Süd II` in Großheubach eingebunden werden. Es wurde festgestellt, dass die Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben hauptsächlich durch die Überbauung von Feldgehölzen und der damit verbundenen Versiegelung verursacht werden. Durch den hohen flächenmäßigen Anteil an Grünstrukturen/ Pflanzgebieten (44% der Gesamtfläche) im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann der Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen kompensiert werden.

Es sprechen v. a. auch folgende städtebauliche und weitere öffentlich-rechtliche Aspekte für die Planung:

- Da keine Wohnbebauung in der Umgebung vorhanden ist, sind die Störungen für die Bevölkerung gering.
- Die Fläche liegt zwischen bestehenden Gewerbeflächen und weist daher eine starke Vorprägung auf. Weitere Erschließungsstraßen werden im Sinne des schonen Umgangs mit dem Schutzgut Fläche nicht benötigt.
- Die bestehende Erschließungsinfrastruktur ist ausreichend und kann durch die vorliegende Planung beidseitig genutzt werden. Es ergibt sich eine verbesserte Auslastung der vorhandenen Erschließungsinfrastruktur.
- Die gewerblichen Bauflächen werden im Bestand an einem Standort verdichtet.
- Ziel ist die Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen vor Ort in Großheubach zur Steigerung der Attraktivität von Großheubach und die Unterstützung ortsansässiger Betriebe durch die Schaffung / Bereitstellung von Erweiterungsflächen. Bei den ortsansässigen Betrieben ist sonst mit nachteiligen Folgen für hinsichtlich des Arbeitsplatzangebotes zu rechnen.
- Die Berücksichtigung der sensiblen Naturschutzbelange war vor Beginn des Planungsprozesses schon Hauptkriterium der Untersuchung. Im nun begonnenen gesamten Planungsprozess der Bauleitplanung und bei der Festlegung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen konnten die sensiblen Naturschutzbelange möglichst umfassend berücksichtigt werden. Mit den planinternen Ausgleichsflächen im Südwesten des Plangebietes wird ein Übergang von der bestehenden gewerblichen Siedlungsstruktur zur freien Natur geschaffen.
- Auf dem Gebiet der Gemeinde stehen keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung, die in engem Siedlungszusammenhang dieselbe städtebauliche und betriebswirtschaftliche Eignung für die beabsichtigte Nutzung aufweisen.

3 Angabe zur Durchführung der Umweltprüfung

Die für den vorliegenden Umweltbericht verwendeten Daten, Planungsgrundlagen und Gutachten finden sich im Anhang und wurden an den entsprechenden Stellen im Bericht gekennzeichnet. Eigene

Recherchen und Ortsbegehungen in den Jahren 2018 und 2019 ergänzen diese. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ.

4 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitorings ist es, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen nachhaltig zu erfassen. Für die Bebauungsplanung im Bereich des Plangebietes `Gewerbegebiet Süd II` sind durch ein geeignetes Monitoringverfahren die Umweltauswirkungen, die bei der Planaufstellung lediglich prognostiziert werden konnten, nach der Umsetzung nachzuweisen.

4.1 Inhalte des Monitorings

Nachzuweisen ist:

- ob die angewandte Prüfmethode, die auf der Basis der Biotopbewertung als Indikator für alle Schutzgebiete eingesetzt wurde, für das Plangebiet die richtige Bewertung lieferte.
- ob die Wertfaktoren der Biotopbewertung auch langfristig vertretbar sind.
- ob die Versiegelung des gesamten Plangebietes entsprechend der Prognosen eingehalten wurde.
- ob es weitere Umweltbelastungen gab, die von der Natur der Sache nicht sicher vorhergesagt werden können.

4.2 Monitoring – Zeitplan

Wie das Monitoring funktioniert, also wann und in welcher Weise die Gemeinde ihre Prognose der Umweltauswirkungen überwacht, bestimmt der folgende Zeitplan. Dazu wird im vorliegenden Umweltbericht eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne auf die Umwelt aufgenommen:

| Termin | Monitoringaufgabe |
|--|--|
| Vor Beginn der Baumaßnahme | <ul style="list-style-type: none"> ■ Wurden die potentiellen Höhlenbäume vor der Rodung von einer fachkundigen Person auf Besatz von geschützten Tierarten kontrolliert? ■ Wurden die CEF-Maßnahmen „CEF1“, „CEF2“ und „CEF3“ durchgeführt? ■ Wird die festgelegte Bauzeit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eingehalten, bzw. wurde bei anderen Bauzeiten die Begehung oder die vorbeugende Freiräumung der Bauflächen vorgenommen? ■ Wurde die zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten beachtet? |
| Während der Bauphase | <ul style="list-style-type: none"> ■ Wird die Begrenzung des Baufeldes bzw. die geplante Baustelleneinrichtung eingehalten? |
| Nach der Bauphase | <ul style="list-style-type: none"> ■ Wurde insektenfreundliche Beleuchtung verbaut? ■ Wurden die Belange des Vogelschutzes bei der Gebäudeplanung (Reduzierung von Durchsichten durch entsprechende Markierungen, Reduktion der Spiegelwirkung) berücksichtigt? |
| 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen | <ul style="list-style-type: none"> ■ Wurden die Pflanzgebote / Anpflanzungen / Ansaaten entsprechend der Bebauungsplanung vollständig umgesetzt? ■ Wurden alle Anpflanzungen mit den aufgeführten einheimischen Gehölzen umgesetzt? ■ Wurden die Vorgaben des Pflegemanagements berücksichtigt? ■ Wurden die Funktionskontrollen bzgl. Qualität und Quantität der Ansaaten und Anpflanzungen, zur Kontrolle der erwünschten Zielerreichung dokumentiert und abgestimmt? |

| | |
|--|--|
| Dauer der Betriebszeit | <ul style="list-style-type: none"> ■ Werden die Ausgleichsmaßnahmen gepflegt? ■ Wurden die CEF-Maßnahmen hinsichtlich ihrer Funktionserfüllung kontrolliert? Über die Ergebnisse des Monitorings ist die UNB zu informieren. Sind die Maßnahmen nicht wirksam bzw. bestehen Defizite, sind Maßnahmen zur Nachsteuerung mit der UNB abzustimmen. Der UNB ist ein Bericht über die Einhaltung und Umsetzung als Protokoll oder Bericht vorzulegen. |
| <ul style="list-style-type: none"> → Neubewertung der Umweltbelange nach Einstellung der neuen Erkenntnisse → Evtl. Bestimmung neuer Ausgleichsflächen → Vorlage im Gemeinderat und dem Landratsamt | |

5 ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Bebauungsplan Änderung und Erweiterung `Gewerbegebiet Süd II` werden Gehölzstrukturen, landwirtschaftliche Acker- und Wiesenfläche sowie Erdablagerungen überplant. Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist hauptsächlich der Eingriff in das Schutzgut `Tiere und Pflanzen` von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert. Sie umfassen u.a.

- Effizientere Auslastung der Verkehrs- und Erschließungsinfrastruktur
- Entwicklung 44% des Geltungsbereichs als Grünfläche mit Pflanzgeboten
- Verbesserung der Retentionsflächen im Überschwemmungsgebiet des Mains durch Entwicklung extensiver Grünflächen
- Baufeld- und Bauzeitbeschränkung
- Höhenbeschränkung der Gebäude
- Festsetzung von insektenfreundlicher Beleuchtung und Maßnahmen zum Vogelschutz bei der Gebäudeplanung

6 Abwägung

Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes `Gewerbegebiet Süd II` soll die benötigten Gewerbegebietsflächen zur Verfügung stellen. Dabei werden Gehölzstrukturen, landwirtschaftliche Acker- und Wiesenfläche sowie Erdablagerungen im direkten Anschluss an bereits vorhandene Gewerbeflächen in Anspruch genommen.

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange `Schaffung von gewerblichen Bauflächen und damit Sicherung des Arbeitsplätze vor Ort` gegenüber den unvermeidlichen Eingriffen in die Natur stuft der Markt Großheubach entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die erstgenannten, öffentlichen Belange gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft höherrangig ein.

Durch die verbesserte Auslastung der vorhandenen Erschließungsinfrastruktur, die geringe Festlegung neuer Straßenflächen sowie durch die Anlage von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets wird ein ausgeglichener Naturhaushalt gegenüber dem Zustand vor dem Eingriff erreicht. Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist vor allem der Verlust von Boden und Bodenfunktionen zu nennen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht von erheblicher Bedeutung.

Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belangs ist dieser unvermeidbare Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar.

Die genannten Aspekte, sowie der Erhalt und die Neuanpflanzung von Biotopstrukturen zeigen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Gesamtschau weder erheblich noch nachhaltig beeinträchtigt wird. Der Markt hat sich im Vorfeld ihrer Planungsentscheidung mit der Überwachung (Monitoring) befasst und hinreichende Kontrollmechanismen vorgesehen.

Aus den genannten Gründen kommt der Markt Großheubach zu dem Ergebnis, dass die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes `Großheubach - Gewerbegebiet Süd II` nach der Festsetzung der Ausgleichsflächen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Abwägung ausreichend Rechnung trägt.

Markt Großheubach, den

1. Bürgermeister Gernot Winter

QUELLENVERZEICHNIS

Für die im vorliegenden Umweltbericht getroffenen Aussagen, Bewertungen und Beschreibungen wurden folgende Quellen herangezogen:

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

BBodSchG: Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Markt Großheubach (2006): Flächennutzungsplan

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 2020

Regierung von Unterfranken, Regionalplan Bayrischer Untermain (1), 25.08.2020

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, 2. Erweiterte Auflage Januar 2003

Internetquellen

Bayrisches Landesamt für Umwelt 2020, FIN-Web – FIS-Natur Online

Bayrisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, BayernAtlas, 2021